

Antrag der Redaktionskommission\* vom 16. Juni 2015

## 5163 b

# Gesetz über die Pädagogische Hochschule

**(Änderung vom . . . . .; Einführung von Studiengängen für Quereinsteigende und konsekutiven Masterstudiengängen Sekundarstufe I)**

(vom . . . . .)

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 20. Januar 2015 und der Kommission für Bildung und Kultur vom 17. März 2015,

*beschliesst:*

I. Das Gesetz über die Pädagogische Hochschule vom 25. Oktober 1999 wird wie folgt geändert:

§ 7 b. Voraussetzungen für die Zulassung zu den Studiengängen für Quereinsteigende sind: Studiengänge für Quereinsteigende

- a. vollendetes 30. Altersjahr,
- b. Bachelorabschluss auf Hochschulstufe oder gleichwertige Ausbildung oder für die Kindergartenstufe Zulassungsausweis gemäss § 6,
- c. Berufserfahrung,
- d. erfolgreich abgeschlossenes Aufnahmeverfahren.

§ 7 c. Besteht ein Mangel an Lehrkräften der Volksschule, kann der Regierungsrat vorübergehend abweichende Regelungen für die Zulassung zu den Studiengängen für Quereinsteigende festlegen. Lehrkräftemangel

§ 9. Abs. 1 und 2 unverändert.

<sup>3</sup> Das Basisstudium dient insbesondere der Eignungsabklärung sowie dem Aufbau beruflicher Grundlagen und schliesst mit einer Prüfung ab. Das Diplomstudium vermittelt vertiefte Kenntnisse und Fähigkeiten. Gliederung des Studiums

---

\* Die Redaktionskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Hans-Ueli Vogt, Zürich (Präsident); Sonja Rueff, Zürich; Rolf Steiner, Dietikon; Sekretärin: Heidi Baumann.

<sup>4</sup> In den Studiengängen für Quereinsteigende wird die Ausbildung nach dem Basisstudium in der Regel mit einer Lehrtätigkeit an der Volksschule in Teilzeit verbunden.

Besonderheiten für die Sekundarstufe I § 9 a. <sup>1</sup> Die Ausbildung für Lehrkräfte der Sekundarstufe I gliedert sich in ein Bachelor- und ein Masterstudium. Sie wird in der Regel als integrierter Studiengang geführt.

<sup>2</sup> Ein konsekutiver Masterstudiengang wird angeboten für Inhaberrinnen und Inhaber

- a. eines Bachelorabschlusses für die Primarstufe,
- b. eines schweizerisch anerkannten Lehrdiploms für die Primarstufe,
- c. eines Bachelorabschlusses auf Hochschulstufe in Unterrichtsfächern der Volksschule.

Sekundarstufe II § 9 Abs. 4 wird zu § 9 b.

Lehrkräfte für die Primarstufe § 16. Abs. 1 unverändert.  
Abs. 2 wird aufgehoben.

Lehrkräfte für die Sekundarstufe I § 17. Abs. 1 und 2 unverändert.

<sup>3</sup> Der Bildungsrat legt gemäss dem Lehrplan der Volksschule die Fächerkombinationen fest:

- a. für den integrierten Studiengang: vier Unterrichtsfächer,
- b. für den konsekutiven Masterstudiengang: zwei oder drei Studienfächer.

§ 18 wird aufgehoben.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

Zürich, 16. Juni 2015

Im Namen der Redaktionskommission  
Der Präsident: Die Sekretärin:  
Hans-Ueli Vogt Heidi Baumann